

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 99/09 B

L 1 KR 130/09 (Sächsisches LSG)
S 15 KR 248/07 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

BKK Gesundheit,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2010 durch den Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden, die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Krankenkasse zu Recht die Höhe der Beiträge der hauptberuflich selbstständig erwerbstätigen und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Klägerin nach der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage festgesetzt hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 20.10.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Klägerin beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die grundsätzliche Bedeutung kann auch auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Vorschrift gestützt werden. In diesem Fall ist die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht ausreichend. Vielmehr muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG dargetan werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11) und ggf bei bereits vorliegenden Entscheidungen die fortbestehende oder erneute Klärungsbedürftigkeit dargelegt werden. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin stellt bereits keine konkrete Rechtsfrage. Soweit sie für klärungsbedürftig hält, ob die Vorschrift des § 240 Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGB V, nach der bei hauptberuflich selbstständig erwerbstätigen Versicherten als beitragspflichtige Einnahmen mindestens der 40. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze gilt, verfassungsgemäß ist, legt sie die Klärungs-



bedürftigkeit nicht hinreichend dar. Das BVerfG hat in seinem vom LSG zitierten und in Auszügen ausführlich wiedergegebenen Beschluss vom 22.5.2001 (1 BvL 4/96, BVerfGE 103, 392 = SozR 3-2500 § 240 Nr 39) ausgeführt, dass die Beitragsbemessung der hauptberuflich selbstständig erwerbstätigen freiwillig Versicherten nach § 240 Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGB V mit dem Grundgesetz vereinbar ist und dass und aus welchen Gründen dies auch für die Beitragsbemessung hauptberuflich Selbstständiger mit geringem Arbeitseinkommen gilt. Es hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber Personen, die zur Aufbringung von Mindestbeiträgen auf der Grundlage des § 240 Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGB V nicht in der Lage sind, auf das subsidiäre System der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts durch Sozialhilfeleistungen verweisen kann. Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, aus welchen Gründen im Hinblick auf diese Entscheidung Klärungsbedarf fortbestehen oder erneut aufgetreten sein und wie eine - von ihr angeregte - Vorlage an das BVerfG nach Art 100 Abs 1 GG vom Senat begründet werden könnte, sondern führt lediglich allgemein aus, die Festlegung der Höhe des Mindestbeitrags eines freiwillig gesetzlich Versicherten gehe an der Realität vorbei, widerspreche Billigkeitsgrundsätzen und bewirke eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber pflichtversicherten Arbeitnehmern. Allein die darin liegende Wiedergabe der eigenen abweichenden Rechtsauffassung kann die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage jedoch nicht begründen. Die Klägerin verweist auch darauf, dass es nunmehr einem Selbstständigen nicht mehr freistehe, sich gegen Krankheit zu versichern und den hierfür zu zahlenden Beitrag bei wirtschaftlicher Notwendigkeit einzusparen, weil Krankenversicherungspflicht bestehe. Unabhängig davon, ob einfach- und verfassungsrechtliche Fragen zur Beitragshöhe einer Pflichtversicherung im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich sein können, hätte es im Hinblick auf die Ausführungen des BVerfG zur Beitragshöhe bei Versicherten, die die Mindestbeiträge nicht aufbringen können, weiterer Ausführungen bedurft, aus welchen Gründen die Einführung einer Pflichtversicherung zu einer abweichenden verfassungsrechtlichen Würdigung führen kann.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

